

Schon in der Beratung über das dem vorliegenden Gesetzentwurf vorausgehende Sperrgesetz sei in beiden Kammern die Befürchtung ausgesprochen worden, daß durch das von der königlichen Staatsregierung geplante gesetzgeberische Vorgehen ein Kohlenstaatsmonopol geschaffen werden könne. Gegen den Eintritt dieser Möglichkeit müsse unbedingt Sicherheit geschaffen werden. Es sei kein Zweifel, daß in beiden Kammern die Mehrheit gegen die Einführung eines Staatsmonopols sei. Auch dürfe durch das Gesetz die bestehende Privatindustrie keinen Schaden erleiden, und solle die Entstehung neuer privater Kohlenwerke in dem Umfange, wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordere, zulässig sein. Der Antragsteller forderte deshalb, daß durch das Gesetz dem Staate nur ein Kohlenregal in dem Sinne beizulegen sei, daß er zwar das alleinige Verfügungsrecht über die Kohle erhalte, aber den Abbau der Kohle grundsätzlich der privaten Industrie überlasse und seinerseits nur abbaue, soweit er für die Bedürfnisse der Staatswirtschaft Kohle brauche und soweit die Privatindustrie in der Versorgung Sachsens mit Kohle irgendwie versage. Er stelle also für die Ausbeutung des sächsischen Kohlenvorkommens die Tätigkeit der Privatindustrie in erste Linie und lasse den Abbau durch den Staat nur als Ausnahme unter gewissen Bedingungen zu.

Die königliche Staatsregierung sowohl wie auch die Mehrheit der Deputation trat aus den Gründen, die aus diesem Bericht zu §§ 2 bis 5 und zu § 21 dargelegt sind, dem Antrage nicht bei. Er wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Es wurde noch eine zweite Anfrage von den Abgeordneten Schwager und Günther folgenden Inhalts gestellt:

„Soll nach der Absicht des § 1 das Verfügungsrecht des Eigentümers hinsichtlich der Kohle auch dann ausgeschlossen sein, wenn er beim Abbauen von Ton-, Kaolin-, Lehm- und dergleichen Gruben mit Teile anschneidet, die mit Kohle durchsetzt sind?“

Wird die beim Anschneiden gewonnene Kohle dem Besitzer freigegeben?“

Die königliche Staatsregierung erklärte darauf:

„Kohle, die in einem Tonlager ansteht und so mit Ton gemengt ist, daß sie nicht gesondert gewonnen werden kann, würde, wenn es sich um ein geringfügiges, an und für sich wertloses Vorkommen handelt, nicht vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ergriffen werden.“

Fragesteller und Deputation fakten hierbei Beruhigung.

In der letzten Sitzung der Deputation vom 19. September 1917, in der über die Frage und die Abänderungsvorschläge der königlichen Staatsregierung und über die aus der Deputation gestellten Anträge abgestimmt wurde, brachte der Abgeordnete Nischke zu § 1 noch einen Antrag folgenden Inhalts ein:

„Ich beantrage, die Regierung zu ersuchen, vor Verabschiedung des Dekrets Nr. 42 mit den bestehenden Braunkohlenwerken in Verhandlungen einzutreten, um eine Abgrenzung der gegenseitigen Interessengebiete herbeizuführen.“

Zum Verständnis dieses Antrages sei aus dem Gange der Deputationsverhandlungen folgendes angeführt:

Der Verein für bergbauliche Interessen der Braunkohlenwerke des Berginspektionsbezirkes Leipzig hatte in seiner Petition angestrebt, daß zur Sicherung der zukünftigen Existenz der im Bornaer Braunkohlenrevier bestehenden Werke das zwischen den Werken und um diese Werke liegende Gelände, das teils noch den bisherigen Eigentümern, teils den beteiligten Werken, teils dem Staate gehörte, in Interessengebiete ein-